



Ausschussdrucksache 21(13)9c
vom 26. September 2025

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefach-
assistenzausbildung“

BT-Drucksache 21/1493

Dominik Feldmeier
Deutscher Landkreistag



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Saskia Esken, MdB
11011 Berlin

per E-Mail: bildungundfamilie@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-342
Fax: 030 590097-412

E-Mail: Dominik.Feldmeier
@Landkreistag.de

AZ: IV-431-08/0

Datum: 26.9.2025

Öffentliche Anhörung am 6.10.2025 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung“ (BT-Drs. 21/1493)

Sehr geehrte Frau Esken,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur Sachverständigen-Anhörung am 6.10.2025 zum Regierungsentwurf eines Pflegefachassistentengesetzes. Der Deutsche Landkreistag, der in der Anhörung durch Herrn Referenten Dominik Feldmeier vertreten wird, nimmt wie folgt schriftlich Stellung.

Zusammenfassung

- Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung, mit der ein klares und einheitliches Berufsbild geschaffen wird.
- Die 18-monatige Dauer wird überwiegend befürwortet. Zugleich ist die Möglichkeit, in die generalistische Pflegeausbildung überzugehen, unabdingbar. Hier muss für Absolventen der 18-monatigen Ausbildung eine gute Durchlässigkeit ermöglicht werden, da die generalistische Ausbildung häufig nur zum vollen Ausbildungsjahr beginnt.
- Dass als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung der Hauptschulabschluss vorgesehen ist, wird als zielgruppengerecht befürwortet.
- Zu kritisieren ist, dass wichtige Parameter fehlen und erst in der noch ausstehenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung definiert werden sollen. Demzufolge fehlen Angaben zu den angesetzten Stunden für den Unterricht und die praktische Ausbildung sowie für die verschiedenen Pflichteinsätze.

Im Einzelnen

Die Landkreise sind vorliegend in unterschiedlichen Funktionen betroffen, insbesondere als Träger von Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, als Träger von Berufsbildenden Schulen und Pflegeschulen, als Träger der Sozialhilfe und als Heimaufsicht.

Ein bundesweit einheitlich geregeltes Berufsbild einer Pflegefachassistenz und die Umsetzung eines dazugehörigen einheitlich geregelten Finanzierungsverfahrens sind angesichts der derzeit 27 unterschiedlichen Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistentenausbildungsgängen in den Ländern und des großen Pflegemangels dringend notwendig.

Richtig ist des Weiteren, den Beruf als Heilberuf auszugestalten und den Pflegefachassistentenkräften Aufgaben zu übertragen, die derzeit zum Teil von Pflegefachkräften wahrgenommen werden. Dies ist für die Umsetzung in der Praxis eine maßgebliche Stellschraube.

Zu Art. 1 des Entwurfs, Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (PflFAssG)

- Zu § 2 Nr. 4 PflFAssG-E, Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis: Erforderliche Sprachkenntnisse

Der Gesetzentwurf fordert, dass die betroffenen Personen über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es fragt sich, welches Sprachniveau dies konkret sein soll. Die Gesetzesbegründung verweist auf das Sprachniveau B2 GER, an dem sich die Sprachkenntnisse „orientieren sollen“. Für die Praxis stellt sich die Frage, ob bei Nichtvorliegen dieses Sprachniveaus im Einzel- und Ausnahmefall gleichwohl die Erlaubnis erteilt werden kann. Hier bedarf es einer flexiblen Handhabung.

- Zu § 5 PflFAssG-E, Dauer und Struktur der Ausbildung

Die Vorgabe in Abs. 1, dass die Ausbildung 18 Monate dauert, wird von uns überwiegend befürwortet.

Allerdings müssen für die Verlängerung der Ausbildung zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, die schon im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung nicht überall zur Verfügung stehen. Der große Mangel an Lehrkräften hat weiter zugenommen. Es muss vermieden werden, dass die Ausbildungskapazitäten gedeckelt werden.

Zugleich ist die Möglichkeit, in die generalistische Pflegeausbildung überzugehen, unabdingbar. Hier muss für Absolventen der 18-monatigen Ausbildung eine gute Durchlässigkeit ermöglicht werden, da die generalistische Ausbildung häufig nur zum vollen Ausbildungsjahr beginnt.

Abs. 3 sieht eine Praxisanleitung von mindestens zehn Prozent der auf den jeweiligen Einsatz entfallenden praktischen Ausbildungszeit vor. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Praxisanleitung durch Beschäftigte in den Einrichtungen, die die Funktion der Praxisanleitung übernehmen, erfolgen soll. Es ist allerdings nicht näher definiert, ob dies durch persönlich und fachlich geeignete Pflegefachpersonen oder durch eine Pflegefachperson, die über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation (Praxisanleiter) nach § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügt, erfüllt werden soll. Bei Letzterem geben wir zu bedenken, dass eine Person mit dieser berufspädagogischen Zusatzqualifikation immer „über“ einer Pflegefachperson steht. In diesem Falle dürfte die Verantwortung der Ausbildung nicht in den Händen einer Pflegefachperson liegen, sondern müsste in die Rolle der Praxisanleiter gelegt werden. In den landesrechtlichen generalistischen Helferausbildungen ist der Anteil der Praxisanleitung explizit den Pflegefachkräften übertragen worden, um die wenigen Praxisanleiter zu entlasten und so dafür zu sorgen,

dass die Ausbildung nicht Gefahr läuft, aufgrund des Ausfalls oder des Mangels von Praxisanleiter abgebrochen werden müssen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Konkretisierung vorgenommen werden und die Praxisanleitung durch Pflegefachpersonen übernommen werden dürfen.

Nach Abs. 3 S. 5 kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden, wenn die zuständige Behörde dies genehmigt. Es sollte klargestellt werden, ob die Antragstellung durch die Schule, den Ausbildungsbetrieb oder den Auszubildenden erfolgen muss.

- Zu § 6 PflFAssG-E, Durchführung der praktischen Ausbildung

Die vorgesehene Verteilung der praktischen Pflichteinsätze nach den Anforderungen der generalistischen Ausbildung wird als problematisch angesehen. Insbesondere in ländlichen Räumen kostet es bereits heute größte Anstrengungen, die Pflichteinsätze in ambulanten Diensten sowie in Krankenhäusern sicherzustellen. Zusätzliche Einsätze für Pflegefachassistenten-Auszubildende mit den erforderlichen Praxisanleitungen wären vermutlich kaum umsetzbar. Daher wäre es hilfreich, wenn die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen erfolgen könnten. Damit würden die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege nicht zu einem Nadelöhr für die Ausbildung werden.

- Zu § 8 PflFAssG-E, Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Die Qualifikationsanforderungen an die Lehrkräfte erscheinen insgesamt recht hoch. Es sollte sichergestellt werden, dass auch langjährig in verantwortlicher Position tätige Personen bei einem Mangel an akademisch ausgebildeten Pädagogen eingesetzt werden können. Die in Abs. 3 vorgesehene Übergangsregelung bis 31.12.2035 aufgrund landesrechtlicher Regelungen erscheint dabei nicht ausreichend. Eine abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelor-Niveau sollte auch für den theoretischen Unterricht genügen.

- Zu § 10 PflFAssG-E, Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Wir begrüßen den in Abs. 1 als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung vorgesehenen Hauptschulabschluss als zielgruppengerecht.

Auch die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit einer positiven und sachlich begründeten Prognose der Pflegeschule, die einen Zugang zur Ausbildung auch ohne Hauptschulabschluss ermöglicht, ist richtig. Allerdings fragt sich, anhand welcher Kriterien eine solche Prognose praktisch erstellt werden kann bzw. soll. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer etwaigen Justiziabilität wäre es wünschenswert, wenn auf diese Problematik in den Beschlussempfehlungen des Ausschusses aufmerksam gemacht wird.

Der Verweis auf § 2 Nr.4 des Entwurfs in Abs. 3 würde bedeuten, dass bereits zum Ausbildungsbeginn ein Sprachniveau von B2 vorliegen müsste. Dies ist für viele Auszubildende, die direkt aus dem Ausland rekrutiert werden, nur schwer leistbar und stellt alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen. Eine steigende Abbruchquote bei diesem Personenkreis muss vermieden werden. In der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt, dass das Sprachniveau für die Ausbildung auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen sei als die für die Ausübung des Berufs nach § 2 Nr. 4 geforderten Kenntnisse. Dies entspricht aber nicht dem vorgesehenen Gesetzestext, der ohne eine solche Öffnung auf § 2 Nr. 4 des Entwurfs verweist. Die Formulierung „entsprechende Anwendung“ erscheint hierfür nicht ausreichend.

- Zu § 47 PflFAssG-E, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung, Verordnungs-ermächtigungen

Zu kritisieren ist des Weiteren, dass wichtige Parameter für eine fundierte Entscheidung im Regierungsentwurf fehlen, die erst in der ausstehenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung definiert werden sollen. Im Entwurf fehlen demzufolge Angaben zu den angesetzten Stunden für den theoretisch-praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung sowie den Mindeststunden für die verschiedenen Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege, in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege.

Bei der zukünftigen Festlegung der theoretisch-praktischen Unterrichtsstunden und Pflichteinsatzstunden, die nicht beim praktischen Träger der Ausbildung stattfinden, sind dringend die ausbildungslimitierenden Engstellen zu berücksichtigen, wie z.B. fehlende Lehrkräfte, fehlende Praxisanleiter und nicht ausreichende Einsatzstellen für die praktische Ausbildung, insbesondere in der Akutpflege.

Zu Art. 6 des Entwurfs, Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die in § 54a SGB III-E vorgesehene Aufnahme der Pflegefachassistentenausbildung ist zu befürworten, da sie den Zugang zur Einstiegsqualifizierung ermöglicht. Gleiches gilt für die Ergänzung in § 57 SGB III-E, so dass die Ausbildung auch durch eine Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Feldmeier